

edition und zwar die Kurzform des Schwabenspiegels³¹⁾. Über sie wird anläßlich ihrer zweiten neubearbeiteten Ausgabe von 1974 unten berichtet werden. Man hätte annehmen dürfen, daß mit den Abteilungen Westgermanisches Recht und Land- und Lehnrechtsbücher, die es von 1953 bis 1967 auf mindestens³²⁾ 16 Eckhardt'sche Bände gebracht hatten, die Schaffenskraft eines einzelnen Menschen vollständig in Anspruch genommen worden wäre. Doch muß wenigstens daraufhingewiesen werden, daß es außerdem auch noch die Abteilung „Texte und Übersetzungen“ gab, die zum Teil die alte Stammreihe der Jahre 1934—1939 in Neubearbeitungen fortführte³³⁾, zum Teil eine im einzelnen schwer übersehbare Zahl von Schulausgaben enthielt und in der Abgrenzung gegen die anderen Abteilungen nicht immer klar war.

Die Bibliothekare rangen die Hände. Doch die eigentlichen Schwierigkeiten machten erst die Doppelausgaben. Damit sind die Editionen gemeint, die, völlig gleichlautend im Text, sowohl bei den Monumenta wie in den Eckhardt'schen Reihen und deren Verlagen erschienen, jeweils mit einem Hinweis auf der Rückseite der Titelblätter. Im ganzen gab es 10 Titel dieser Art, die im Vorstehenden nach den Eckhardt'schen Benennungen angeführt worden sind, zum Teil auch erst in der Bibliotheca rerum historicarum publiziert wurden. Es handelt sich um die Ausgaben des Sachsenspiegels, des Auctor vetus und der Kurzform des Schwabenspiegels in den verschiedenen Auflagen von 1955 bis 1974³⁴⁾. Aber es wird von den Doppelausgaben hier nicht als einer editionstechnischen Angelegenheit geredet, sondern weil sie einen Einblick in die innere Situation Eckhardts ermöglichen. Er litt im Grunde seit 1945 daran, daß er außerhalb der Monumenta stand und dort nichts mehr zu sagen hatte. Seine Wahl zum korrespondierenden Mitglied der Zentraldirektion 1961 änderte daran wenig. Vor diesem Hintergrund begreift man, daß es ihm eine Genugtuung sein mochte, seine eigenen Reihen geschaffen zu haben und die Monumenta mit „Lizenzausgaben“, wie er sie nannte, abzuspeisen. Die Doppelausgaben waren letztlich der Ausdruck des seltsamen Nebeneinanders von Monumenta und dem Schatten des Leiters der Leges-Abteilung, die gar nicht mehr existierte. Die Zentral-

³¹⁾ IV 1: Erster Landrechtsteil, 1960; IV 2: Zweiter Landrechtsteil, Lehnrecht, 1961.

³²⁾ Ohne die in ihrer bibliographischen Zuordnung undeutlichen drei Sachsenspiegelbände I 3—5.

³³⁾ Vgl. Anzeige der 2. Aufl. der Gesetze des Merowingerreiches I, 1955, DA 13 (1957) S. 255.

³⁴⁾ Dazu Eckhardt in Rechtsbücher 7 (1973) S. 25f.